
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im April 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung will die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erhöhung des **Mindestlohns** auf 12 € brutto je Zeitstunde umsetzen. Wir stellen Ihnen den auch für **Mini- und Midijobs** relevanten Gesetzentwurf vor. Zudem beleuchten wir, welche Folgen es hat, wenn Anträge auf Erstattung von **Kurzarbeitergeld** nach Fristablauf eingereicht werden. Der **Steuertipp** befasst sich mit **Direktversicherungen** und zeigt, wie Alt- und Neuzusagen voneinander abzugrenzen sind.

Gesetzgebung

Minijob-Grenze soll ab dem 01.10.2022 angepasst werden

Im Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP heißt es, dass sich die Minijob-Grenze künftig an einer **Wochenarbeitszeit von zehn Stunden** zu Mindestlohnbedingungen orientiert.

Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung soll dieses Vorhaben umgesetzt werden. Die Verdienstobergrenze für Minijobs soll am 01.10.2022 von 450 € auf **520 € im Monat** steigen. Auch die Midijob-Obergrenze, bei deren Unterschreitung sich der Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ermäßigt, soll ab dem 01.10.2022 von 1.300 € auf **1.600 €** steigen. Zeitgleich soll der Mindestlohn von derzeit 9,82 € auf **12 € je Stunde** erhöht werden.

Betriebsveräußerung

Ermäßigter Steuersatz ist auch bei irrtümlicher Gewährung verbraucht

Gewinne aus einer Betriebsveräußerung können Sie als außerordentliche Einkünfte mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuern. Haben Sie bereits das 55. Lebensjahr vollendet oder sind Sie im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, können Sie alternativ auf Antrag eine besondere Steuersatzermäßigung in Anspruch nehmen, so dass für die Gewinne nur 56 % des regulären durchschnittlichen Steuersatzes anfallen. Diese Ermäßigung kann **nur einmal im Leben** beansprucht werden.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall war einem Arzt 2006 die Steuersatzermäßigung auf Nachzahlungen der Kassen-

In dieser Ausgabe

- Gesetzgebung:** Minijob-Grenze soll ab dem 01.10.2022 angepasst werden 1
- Betriebsveräußerung:** Ermäßigter Steuersatz ist auch bei irrtümlicher Gewährung verbraucht 1
- Ausschlussfrist:** Folgen eines versäumten Antrags auf Erstattung von Kurzarbeitergeld 2
- Vorsorgeaufwendungen:** Wann ist von einer Beitragserrstattung auszugehen? 2
- Unternehmensbesteuerung:** Globale Mindeststeuer kommt 3
- Sozialplan:** Echte Abfindungen sind nicht wertguthabenfähig 3
- Ehevertrag:** Bedarfsabfindung löst bei Scheidung keine Schenkungsteuer aus 3
- OSS-Verfahren:** Zahlungserinnerungen von anderen EU-Mitgliedstaaten 4
- Steuertipp:** Wie sind Alt- und Neuzusagen voneinander abzugrenzen? 4

ärztlichen Vereinigung gewährt worden, obwohl diese Einkünfte gar nicht begünstigt waren. Das Finanzamt hatte eine Feststellungsmittelung für die Gemeinschaftspraxis, in der der Arzt tätig war, falsch ausgewertet. Dadurch wurde der Steuersatz reduziert, **ohne** dass der Arzt einen entsprechenden **Antrag** gestellt hatte. Gleichwohl ließ er den Fehler damals nicht korrigieren. Als der Arzt zehn Jahre später seine Anteile an der Gemeinschaftspraxis verkaufte, wollte er für den dabei entstandenen Veräußerungsgewinn die besondere Steuersatzermäßigung in Anspruch nehmen. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, weil die Steuersatzermäßigung dem Arzt bereits im Jahr 2006 gewährt worden sei.

Der BFH hat den „Verbrauch“ der Steuersatzermäßigung bestätigt. Eine antragsgebundene Steuerervergünstigung sei für die Zukunft auch dann verbraucht, wenn sie **zu Unrecht** und ohne erforderlichen Antrag **gewährt** worden sei. Entscheidend ist laut BFH allein, dass sich die Vergünstigung damals bereits ausgewirkt hatte und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Etwas anderes kann nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur gelten, wenn die irrtümliche Gewährung angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung oder einer fehlenden Erläuterung im Steuerbescheid nicht erkennbar war. Diese Fallkonstellation war hier aber nicht gegeben, da die irrtümlich gewährte Ermäßigung die Steuer 2006 um rund 8.000 € gemindert hatte.

Hinweis: Wer die Steuersatzermäßigung in seinem Leben noch in Anspruch nehmen will, ist also gut beraten, wenn er eine irrtümliche Gewährung zeitnah beim Finanzamt anzeigt bzw. Einspruch einlegt, damit der Fehler korrigiert werden kann, so dass die Ermäßigung für spätere Veräußerungsgewinne noch zur Verfügung steht. Wer untätig bleibt, nimmt den Verbrauch der Ermäßigung in Kauf.

Ausschlussfrist

Folgen eines versäumten Antrags auf Erstattung von Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Arbeitgeber haben **rückwirkend drei Monate** Zeit, angezeigte und genehmigte Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit geltend zu machen und die Erstattung des ausgezahlten Kurzarbeitergeldes zu beantragen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist.

Wird der Erstattungsantrag erst nach Fristablauf und damit verspätet eingereicht, erstattet die Agentur für Arbeit dem Arbeitgeber die verauslagten Beträge nicht. In diesem Fall wird aus dem

- vermeintlichen - Kurzarbeitergeld **steuerpflichtiger Arbeitslohn** in Form eines Nettolohns, und auch die Sozialversicherungsfreiheit der gezahlten Beträge entfällt. Damit hat der Arbeitgeber nachträglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Entsprechendes gilt, wenn dem Arbeitgeber bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes **Fehler unterlaufen** und er letztlich zu hohe Beträge auszahlt. Wird von der Agentur für Arbeit weniger Kurzarbeitergeld bewilligt, liegt in Höhe des Differenzbetrags ebenfalls steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor. Auch für den umgekehrten Fall, dass ein höheres Kurzarbeitergeld bewilligt wird, als der Arbeitgeber errechnet hat, gilt Entsprechendes. Dann vermindert sich der steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitslohn in Höhe des Differenzbetrags und damit auch die zu entrichtenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge.

Vorsorgeaufwendungen

Wann ist von einer Beitragserstattung auszugehen?

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur steuerlichen Behandlung von Beitragserstattungen geäußert, die beim **Sonderausgabenabzug** für sonstige Vorsorgeaufwendungen zu beachten sind. Die Aussagen im Überblick:

- Beitragserstattungen sind unter anderem auch Prämienzahlungen und Bonusleistungen, soweit diese Bonusleistungen nicht eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) darstellen.
- Die GKV erstattet bzw. bonifiziert im Rahmen eines Bonusprogramms die Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, die nicht im regulären Versicherungsumfang des Basiskrankenversicherungsschutzes enthalten sind (z.B. eine Osteopathiebehandlung). Das Gleiche gilt auch für Maßnahmen, die der Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens dienen (z.B. Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem Fitnessstudio) und von den Versicherten privat finanziert werden. Dies ist eine nichtsteuerbare Leistung der Krankenkasse, also keine Beitragserstattung. Daher müssen die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge nicht um den Betrag der Kostenerstattung bzw. des darauf entfallenden Bonus gemindert werden.
- Eine Beitragserstattung liegt vor, wenn sich ein Bonus der GKV auf eine Maßnahme bezieht, die vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst ist (insbesondere gesundheitli-

che Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen, z.B. zur Früherkennung bestimmter Krankheiten), oder wenn der Bonus für aufwandsunabhängiges Verhalten gezahlt wird (z.B. Nichtraucherstatus, gesundes Körpergewicht).

- Bonuszahlungen gehören bis zu 150 € pro versicherte Person zu den Leistungen der GKV. Übersteigen die Bonuszahlungen diesen Betrag, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine Beitragerstattung vor. Diese Vereinfachungsregelung gilt befristet für bis zum 31.12.2023 geleistete Zahlungen.

Unternehmensbesteuerung

Globale Mindeststeuer kommt

Ab 2023 soll in etlichen Ländern eine einheitliche Mindeststeuer von 15 % für Großunternehmen gelten. Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt den diesbezüglichen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, warnt aber zugleich vor einem Mehr an Bürokratie und Doppelbelastungen für die betroffenen Unternehmen. Mit dem Kommissionsvorschlag soll die auf OECD-Ebene ausgehandelte globale effektive Mindestbesteuerung in **allen 27 Mitgliedstaaten der EU** einheitlich umgesetzt werden. Die Eckpunkte der globalen Mindeststeuer im Überblick:

- Multinationale Konzerne, die in mindestens zwei der vier zurückliegenden Jahre in ihren Konzernabschlüssen einen Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. € aufweisen, werden effektiv zu mindestens 15 % besteuert.
- Die effektive Besteuerung von 15 % wird im Regelfall durch eine „Top-up“-Berechnung hergestellt. Das heißt: Befindet sich die Muttergesellschaft in der EU, wird sie für ihre im Ausland befindlichen und niedrig besteuerten Tochtergesellschaften zu einer „Top-up“-Steuer herangezogen, bis in der Unternehmensgruppe insgesamt die 15 % erreicht sind.
- Im Unterschied zur OECD soll die Mindeststeuer in der EU auch für große rein inländische Unternehmen gelten, um eine unionsrechtswidrige Ungleichbehandlung von grenzüberschreitenden und rein nationalen Sachverhalten zu vermeiden.

Sozialplan

Echte Abfindungen sind nicht wertguthabenfähig

Bei einer Wertguthabenvereinbarung vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass künftig fäl-

lig werdender Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt, sondern auf ein **Wertguthabenkonto** eingezahlt wird. Der Arbeitslohn wird erst später im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung während des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ausgezahlt. Wesentliche und angestrebte Rechtsfolge einer Wertguthabenvereinbarung ist, dass Einstellungen in das Wertguthaben keine Beitragspflicht in der Sozialversicherung auslösen und auch nicht der Lohnsteuer unterliegen.

In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) Folgendes entschieden: Eine aus Anlass des Arbeitsplatzverlusts zugesagte „echte“ Abfindung kann mangels Vorliegens von sozialversicherungspflichtigem Arbeitsentgelt nicht zur Aufstockung eines Wertguthabenskontos (Zeitwertkontos) genutzt werden. Die echte Abfindung kann folglich auch nicht in eine **steuerfreie Übertragung** des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) einbezogen werden.

Im Streitfall war vereinbart worden, eine wegen des Verlusts des Arbeitsplatzes gezahlte echte Abfindung einem bestehenden Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto zuzuführen. Eine solche Vereinbarung ist laut FG wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage unwirksam und kann **kein Hinausschieben der Fälligkeit** bewirken. Damit fließt die Abfindung dem Arbeitnehmer mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch mit Auszahlung des um die Abfindung aufgestockten Wertguthabens an die DRV zu.

Ehevertrag

Bedarfsabfindung löst bei Scheidung keine Schenkungsteuer aus

Viele Ehepaare regeln die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell. Für den Fall der Beendigung ihrer Ehe ist oft eine Zahlung des einen Ehepartners an den anderen in einer bestimmten Höhe vorgesehen, die aber erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten ist („Bedarfsabfindung“). In solchen Fällen ist nicht von einer der Schenkungsteuer unterliegenden **freigebigen Zuwendung** auszugehen.

Im Streitfall hatte ein Paar anlässlich seiner Heirat einen notariell beurkundeten Ehevertrag geschlossen, der im Rahmen eines Gesamtpakets alle **Scheidungsfolgen** regeln sollte. Darin wurde der Ehefrau für den Fall einer Scheidung ein Zahlungsanspruch eingeräumt, der verschiedene familienrechtliche Ansprüche abgelten sollte. Bei einem Bestand der Ehe von 15 vollen Jahren sollte ein fester Betrag zur Auszahlung kommen, der

bei kürzerer Ehe zeitanteilig abgeschmolzen werden sollte. Nach Ablauf des 15-Jahreszeitraums war die Ehe später tatsächlich geschieden worden, so dass die Ehefrau den ungekürzten Abfindungsbetrag erhielt. Das Finanzamt unterwarf die Geldzahlung als freigebige Zuwendung der Schenkungsteuer, wogegen die Ehefrau vor den Bundesfinanzhof (BFH) zog.

Der BFH hat die **Besteuerung** der Bedarfsabfindung **abgelehnt**, weil keine pauschale Abfindung ohne Gegenleistung erbracht worden sei. Mit dem Ehevertrag seien Rechte und Pflichten der Eheleute durch umfangreiche Modifikation denkbarer gesetzlicher familienrechtlicher Ansprüche im Fall der Scheidung pauschal neu austariert worden. Werde ein solcher Vertrag geschlossen, in dem alle Scheidungsfolgen „im Paket“ geregelt seien, dürften hieraus keine Einzelleistungen herausgelöst und der Schenkungsteuer unterworfen werden. Ein solches Vorgehen würde den Umstand unberücksichtigt lassen, dass ein solcher Vertrag einen umfassenden Ausgleich aller Interessengegensätze anstrebe und insofern keine Einzelleistung ohne Gegenleistung beinhalte. Nach Ansicht des BFH hatte der Ehemann keinen „Willen zur Freigebigkeit“, denn sein Bestreben war es, durch die Abfindungszahlung sein eigenes Vermögen vor unwägbareren finanziellen Verpflichtungen zu schützen.

OSS-Verfahren

Zahlungserinnerungen von anderen EU-Mitgliedstaaten

Zahlreiche Unternehmen, die am One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren) teilnehmen, haben von anderen EU-Mitgliedstaaten Zahlungserinnerungen für das dritte Quartal 2021 erhalten. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat dazu **Handlungsempfehlungen** veröffentlicht.

Unternehmen können am OSS-Verfahren teilnehmen und ihre in den übrigen EU-Mitgliedstaaten geschuldete bzw. dem Anwendungsbereich der Sonderregelungen unterliegende Umsatzsteuer zentral über das BZSt erklären und zahlen. Die Mitgliedstaaten wurden frühzeitig informiert, dass die für sie vorliegenden Zahlungen erst **mit zeitlicher Verzögerung** weitergeleitet werden. Allerdings haben nicht alle Mitgliedstaaten ihre automatisierten Mahnläufe ausgesetzt, so dass Unternehmer in diesen Fällen Mahnungen erhielten. Das BZSt empfiehlt, zunächst zu prüfen, ob die erklärten Steuern für das dritte Quartal 2021 vollständig an die Bundeskasse Trier überwiesen worden sind, sofern eine Zahlungserinnerung von einem anderen Mitgliedstaat vorliegt.

Der Unternehmer sollte in diesem Fall dem Mitgliedstaat mitteilen, dass die Steuerzahlung bereits an Deutschland geleistet wurde. Das BZSt muss normalerweise nicht über die erhaltene Zahlungserinnerung informiert werden.

Steuertipp

Wie sind Alt- und Neuzusagen voneinander abzugrenzen?

Im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes ist der Durchführungsweg der **Direktversicherung** seit 2005 in die steuerliche Förderung einbezogen worden. Diese Förderung ist in Form einer auf einen Höchstbetrag begrenzten Steuerbefreiung der Beiträge mit nachgelagerter Besteuerung der Versorgungsleistungen als sonstige Einkünfte ausgestaltet. Für seit 2005 erteilte Direktversicherungszusagen (Neuzusagen) entfiel gleichzeitig die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung der Beiträge bis zu 1.752 € pro Jahr mit 20 %.

Entscheidend ist, ob die Beiträge aufgrund einer vor dem 01.01.2005 (Altzusage) oder nach dem 31.12.2004 (Neuzusage) erteilten Versorgungszusage geleistet werden. Zur Beantwortung der Frage, wann eine Versorgungszusage erstmals erteilt wurde, ist die zu einem Rechtsanspruch führende arbeitsrechtliche bzw. betriebsrentenrechtliche Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers maßgebend. Insoweit sind sich Finanzverwaltung und Bundesfinanzhof (BFH) einig.

Oft wird neben einem „alten“ Direktversicherungsvertrag (Abschluss vor 2005) ein „neuer“ Direktversicherungsvertrag (Abschluss nach 2004) eingegangen, ohne die bisher erteilte Versorgungszusage um **zusätzliche biometrische Risiken** zu erweitern. Die Finanzverwaltung geht auch in solchen Fällen insgesamt von einer (einheitlichen) Versorgungszusage aus. Der BFH folgt dieser Sichtweise nicht. Das Vorliegen einer Neuzusage zwingend von der Versicherung eines zusätzlichen biometrischen Risikos abhängig zu machen, sei nicht gerechtfertigt. Dies erscheint im Streitfall unmittelbar einsichtig, zumal der „neue“ Direktversicherungsvertrag aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs im Jahr 2014 bei einer anderen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurde, während die ursprüngliche Zusage bereits 1997 erteilt worden war.

Mit freundlichen Grüßen